

Betriebswirtschaftliche Beurteilung
der vorläufigen Kaufpreisermittlung
der Anlagen zur Abwasserbeseitigung
in der Gemeinde Apen

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Die Gemeinde Apen hat uns mit Schreiben vom 3. Januar 2024 beauftragt, eine betriebswirtschaftliche Beurteilung der vorläufigen Kaufpreisermittlung der Anlagen zur Abwasserbeseitigung von der EWE AG vorzunehmen.

Grundlage des Auftrages war unser Angebot an die Gemeinde Apen vom 3. Januar 2024. Wir haben den von der EWE zur Verfügung gestellten Rückkaufswert (Sachzeitwert) verifiziert (Verprobung des Mengengerüsts, nachvollziehen der rechnerischen Richtigkeit, Kontrolle ob vertragliche Grundlagen beachtet wurden) und die Angemessenheit der verwendeten Indizes im Rahmen der Beurteilung der Sachzeitwertermittlung untersucht.

2. Für die Bearbeitung des Auftrages wurden uns u.a. folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:
 - den Vertrag über die Beseitigung der Abwässer zwischen der Gemeinde Apen und der Energieversorgung Weser-Ems-AG vom 22. Dezember 1993 nebst Anlagen,
 - die 1. Änderung des zwischen der EWE und der Gemeinde Apen geschlossenen Vertrages,
 - die von EWE AG übermittelte Sachzeitwertermittlung sowie das handelsrechtliche Anlagevermögen für das Abwassernetz der Gemeinde Apen zum 31.12.2024.
3. Grundlage unseres Auftrages sind die in der Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2024.

B. Sachverhaltsdarstellung

4. Die Gemeinde Apen hat Ende 1993 mit Wirkung zum 1. Januar 1994 einen Vertrag über die Beseitigung der Abwässer mit der EWE AG abgeschlossen. Der Vertrag wurde vor dem Hintergrund des § 149 NWG a. F. geschlossen. Der Vertrag hat durch die von Ihnen ausgeübte Kündigung eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024.

Die Gemeinde Apen bzw. der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV) wird die Anlagen zum 1. Januar 2025 von der EWE AG zum vertraglich definierten Preis übernehmen. Der voraussichtliche Rückkaufswert soll mit hinreichender Genauigkeit auf Basis des Anlagenbestandes zum 31. Dezember 2024 ermittelt und plausibilisiert werden.

C. Vertragliche Grundlagen

5. Für den Fall der Beendigung des Vertrages gelten die §§ 11 Abs. 4 – 6 geregelten Rücknahmeverpflichtungen bzw. Rechte der Gemeinde Apen.
6. Die sind wie folgt formuliert:

§ 11 Gültigkeit und Kündigung

4. Endet dieser Vertrag, gleich aus welchem Grunde, sind auch die in diesem Vertrag genannten Verträge beendet bzw. gehen auf die Gemeinde über. Dieses löst bei den überlassenen Grundstücken und Anlagen die Rückübertragung an die Gemeinde aus. Die EWE überlassenen Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen, die öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 1 dieses Vertrages sind, sowie sämtliche Bestands- und Planungsunterlagen bezüglich der Abwasseranlagen, gleich, ob sie von der Gemeinde oder von EWE hergestellt oder angelegt wurden, sind der Gemeinde zum Eigentum zu übertragen. Die Gemeinde ist verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen die Rückübertragung vorzunehmen. Die Übertragung hat belastungsfrei zu erfolgen.

*5. Die Gemeinde hat bei Vertragsbeendigung an EWE einen Rückkaufpreis zu zahlen, der dem **Sachzeitwert** entspricht. Die zeitliche Abwicklung des Rückkaufes ist in Verhandlungen zwischen EWE und der Gemeinde zu klären.*

6. EWE wird der Gemeinde nach der Rückübertragung das für den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage notwendige Personal überlassen. Sofern dies aus Sicht der EWE nicht möglich ist, wird EWE bis zur Einarbeitung von Fachpersonal – maximal jedoch für 5 Jahre nach Rückübertragung – die Betriebsführung der Anlage gegen Kostenerstattung übernehmen.

7. Über diese Regelungen hinaus ist der Rückkaufswert in einer Ergänzung zum Vertrag noch einmal definiert. Entsprechend der Ergänzung zum Vertrag ist der Rückkaufswert wie folgt zu ermitteln:

Die Kommune hat bei Vertragsbeendigung an EWE einen Rückkaufpreis zu zahlen, der dem Sachzeitwert entspricht. Der Sachzeitwert errechnet sich auf der Basis des Wiederbeschaffungswertes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer und eventuell erhaltener Zuschüsse nach folgender Formel:

$$\text{Sachzeitwert} = \frac{(\text{AHK} - \text{TGZ}) \times \text{WBI} \times \text{Restnutzungsdauer}}{\text{Individuelle Gesamtnutzungsdauer}}$$

Dabei wird das tatsächliche Anschaffungs- bzw. Herstellungsdatum zugrunde gelegt.

Ausnahme:

Mit Vertragsabschluss von EWE übernommene Anlagenteile, deren Gesamtnutzungsdauer die tatsächliche Vertragsdauer überschreiten und in die zwischenzeitlich nicht re-investiert wurde, werden abweichend von der vorstehenden Regelung wie folgt bewertet:

$$\text{Rückkaufpreis} = \frac{\text{Kaufpreisanteil} \times \text{Restnutzungsdauer}}{\text{Gesamtnutzungsdauer}}$$

Für diesen Fall beginnt die Nutzungsdauer mit Vertragsabschluss.

Der Sachzeitwert wird durch einen von beiden Parteien zu benennenden Gutachter ermittelt. Einigen sich beide Parteien binnen sechs Monaten vor Vertragsablauf nicht auf einen Gutachter, so haben beide Parteien das Recht, den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Oldenburg um Benennung eines Gutachters zu ersuchen.

Die Gesamtnutzungsdauer beträgt für:

<i>Bauteile</i>	<i>25 Jahre</i>
<i>Maschinenteile</i>	<i>10 Jahre</i>
<i>Gefälleleitungen</i>	<i>50 Jahre</i>
<i>Druckrohrleitungen</i>	<i>30 Jahre</i>
<i>Grundstücksanschlüsse</i>	<i>50 Jahre</i>
<i>Fahrzeuge</i>	<i>4 Jahre</i>
<i>Inventar</i>	<i>10 Jahre</i>

- Die Klausel führt dazu, dass die bei Vertragsbeginn übergebenen Anlagen, sofern noch keine Reinvestition erfolgte, ohne Anwendung eines Indizes auf Basis des gezahlten Kaufpreises bewertet werden. Der von EWE an die Gemeinde gezahlte Kaufpreis wird um die zwischenzeitlich verrechnete Abschreibung auf Basis der im Vertrag definierten Nutzungsdauer gemindert. Für die bereits übernommenen Anlagen kommt hierbei allerdings die Sonderregelung zur Anwendung, dass fiktiv angenommen wird, dass die

Anlagen bei Übertragung von der Gemeinde auf die EWE faktisch neuwertig gewesen wären, da eine Gesamtnutzungsdauerannahme getroffen wird.

Für Anlagen, in welche EWE bereits reinvestiert hat bzw. für Erweiterungen, kommt die generelle Sachzeitwertklausel unter Berücksichtigung des Wiederbeschaffungskostenindizes zur Anwendung.

9. Damit hat die Gemeinde Apen auf Investitionen der EWE, auch wenn es für diese neuen Anlagen zwischenzeitlich noch nicht zu einer Reinvestition gekommen ist, preissteigernde Elemente bei Übernahme der Anlagen zu vergüten. Im Weiteren ist zu beachten, dass der Rückkaufswert bei Übertragung von der EWE auf die Gemeinde der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht sind im Vertrag keine explizierten Regelungen getroffen.
10. Auf Basis der vorgenannten Regelungen hat die EWE den Sachzeitwert für die Abwasseranlagen zum 31. Dezember 2024 mit € 5.100.251,39 netto ermittelt.
11. Ausgehend von diesem Wert verändert sich der Rückkaufpreis zum Ende dieses Jahres nur noch durch:
 - tatsächliche Anlagenzugänge in 2024,
 - tatsächliche Anlagenabgänge mit RBW in 2024,
 - die vorzunehmende Abschreibung für diese Anlagen für das Jahr 2024,
 - die Entwicklung des Preisindizes vom 1. Januar 2024 zum 1. Januar 2025.

Die diesbezügliche Ermittlung haben wir in der Anlage beigefügt.

12. Entsprechend dem Auftragschreiben sind wir gehalten, die Angemessenheit der Indizes zu beurteilen. Die EWE hat für die Ermittlung der Tagesneuwerte die Indexreihe 2023 der WIBERA Wirtschaftsberatung AG, herangezogen. Wir haben uns in Stichproben davon ein Bild gemacht, ob die Indizes sachgerecht bei der Berechnung berücksichtigt worden sind.
13. Die Anwendung der Indexreihen auf die einzelnen Anlagenklassen unter Berücksichtigung des Jahres der Anschaffung bzw. der Herstellung der Anlagen wurde sachgerecht durchgeführt.

14. Gleiches gilt für die vertragskonforme Anwendung der Nutzungsdauern, soweit diese vertraglich fixiert wurden. Bei Anlagen, deren Nutzungsdauer nicht vertraglich geregelt wurde, sind die von der EWE angesetzten Nutzungsdauern plausibel. Der verwendete Index ist in der Ver- und Entsorgungsbranche eine gängige Indexreihe, insofern erachten wir diesen Index für geeignet.

15. Das von der EWE übermittelte Mengengerüst haben wir soweit möglich verplausibilisiert. Dazu haben wir das Mengengerüst mit dem uns bekannten Mengengerüst aus 2019 verglichen. Dabei kam es zu keinen Abweichungen. Darüber hinaus haben wir die Straßennamen der im Anlagengitter aufgeführten Leitungen stichprobenartig geprüft, ob sich innerhalb des Gemeindegebietes eine entsprechende Straße befindet. Auch hier konnten wir keine Abweichungen feststellen. Ob das Mengengerüst alle für den Betrieb der Abwasserentsorgung notwendigen Anlagen enthält, haben wir nicht überprüft. Dort müsste ggfs. noch eine Überprüfung mit der technischen Abteilung des OOWV mit der EWE stattfinden.

16. Insgesamt würde sich ein aus unserer Sicht korrekt aus den vertraglichen Vorgaben ermittelter Rückkaufpreis zum 31. Dezember 2024 von € 5.100.251,39 netto ergeben. Hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung enthält der Vertrag keine Regelungen. Unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Belastung mit Umsatzsteuer beträgt der Bruttoverkaufspreis € 6.069.299,15.

D. Zusammenfassung

17. Die EWE hat den Sachzeitwert zum 31. Dezember 2024 mit € 5.100.251,39 netto ermittelt. Unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Belastung mit Umsatzsteuer beträgt der Bruttokaufpreis € 6.069.299,15.

Die bei der Ermittlung verwendeten Nutzungsdauern, soweit diese vertraglich fixiert wurden, entsprechen den vertraglichen Regelungen. Bei Anlagen, deren Nutzungsdauer nicht vertraglich geregelt wurde, sind die von der EWE angesetzten Nutzungsdauern plausibel.

Der verwendete Index ist eine in der Ver- und Entsorgungsbranche gängige Indexreihe, insofern erachten wir diesen Index für geeignet.

Bremen, 14. Juni 2024

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft



(Pencereci)
Wirtschaftsprüfer

(qualifiziert
elektronisch signiert)



(Tameling-Meyer)
Wirtschaftsprüfer

(qualifiziert
elektronisch signiert)

Anlage

- Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.